

Vereinbarung
auf der Grundlage von § 132e SGB V

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
Schützenhöhe 12,
01099 Dresden

- im Folgenden KV Sachsen genannt -

und

der Knappschaft
Jagdschänkenstr. 50
09117 Chemnitz

- im Folgenden Knappschaft genannt -

über die Durchführung von Schutzimpfungen
nach § 20d Abs. 2 SGB V

– mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 –

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Knappschaft übernimmt nach dieser Vereinbarung die Kosten für Impfungen nach § 20d Abs. 2 SGB V. Hierzu gehören:

- (1) Schutzimpfungen auf Grund von Reisen - mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten -, sofern diese von der Ständigen Impfkommission („STIKO“) beim Robert-Koch-Institut (RKI) in Verbindung mit den aktuellen Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes und den aktuellen „Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zur Durchführung von Schutzimpfungen im Freistaat Sachsen“ („Impfempfehlung E1“ der „SIKO“) empfohlen sind:

- Cholera
- FSME
- Gelbfieber
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)
- Malariaphylaxe (Tabletten)
- Meningokokken-Infektionen
- Tollwut
- Typhus
- Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)
- Japanische Enzephalitis

Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen soll - soweit indiziert - Gebrauch gemacht werden (z. B. Hepatitis A und B, Hepatitis A und Typhus).

- (2) - weggefallen

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Dieser Vertrag gilt für alle Versicherten der Knappschaft, unabhängig von ihrem Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland. Die Anspruchsberechtigung ist durch Vorlage der Krankenversichertenkarte oder der Elektronischen Gesundheitskarte (eGK) (oder eines anderen gültigen Versicherungsnachweises) zu belegen.
- (2) Der Vertrag gilt für alle Vertragsärzte, die Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen sind.
- (3) Schutzimpfungen (außer derjenigen gegen Gelbfieber) und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden approbierten Ärzte, welche über eine entsprechende Qualifikation zur Erbringung von Impfleistungen verfügen, im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Zuständigkeit durchführen. Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und dem neuesten Stand der Wissenschaft, unter Beachtung von Indikation und Kontraindikation durchzuführen. Als Impfberatungsstellen im Freistaat Sachsen stehen dem impfenden Vertragsarzt in Zweifelsfällen zur Beratung in

allen Impfsachfragen die Mitglieder der Sächsischen Impfkommision zur Verfügung. Gelbfieberimpfungen dürfen nur zugelassene Gelbfieber-Impfstellen vornehmen. Tollwutschutzimpfungen sollen vorrangig von erfahrenen Ärzten in den Tollwutberatungs- und -impfstellen durchgeführt werden, zumindest sollte deren fachlicher Rat eingeholt werden.

§ 3

Durchführung der Schutzimpfungen

- (1) Sofern bei einem Patienten eine Indikation nach der „Vereinbarung gemäß § 132e SGB V über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung auf der Grundlage der Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 20d Absatz 1 SGB V (‘Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen’) ...“ und gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten die Bestimmungen der „Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen“.
- (2) Soweit Schutzimpfungen auf der Grundlage der „Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen“ von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden (z.B. im Rahmen von Schuluntersuchungen, Sächsisches Herdbekämpfungsprogramm etc.), haben diese Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung.
- (3) Über die Aufnahme neuer Empfehlungen der STIKO und/oder der SIKO bezüglich Reiseschutzimpfungen verständigen sich die Partner dieser Vereinbarung im Sinne von § 8. Dieses gilt solange die Empfehlungen der STIKO nicht von dem Gemeinsamen Bundesausschuss in die Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) aufgenommen werden.

§ 4

Dokumentation der Schutzimpfungen

- (1) Die erfolgten Schutzimpfungen werden im Impfbuch bzw. durch Ausstellen einer Impfbescheinigung dokumentiert.
- (2) Die Dokumentation der durchgeführten Schutzimpfung umfasst mindestens folgende Angaben:
 - Datum der Impfung,
 - Indikation,
 - Handelsname und Chargen-Nr. des Impfstoffes,
 - Name und Anschrift des impfenden Arztes sowie
 - Stempel und Unterschrift des impfenden Arztes.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 der „Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen“, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 5 Abrechnung und Vergütung

- (1) Die Abrechnung und Vergütung erfolgt abweichend von den Regelungen der „Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen“ mit folgenden Abrechnungsnummern:

Leistungsbeschreibung Impfung gegen	Abr.-Nr.	Vergütung (€)	Abrechnungsvoraussetzungen
Malariaprophylaxe (Tabletten) inkl. Ausstellung der Verordnung	99802	10,00	einmal im Behandlungsfall
Hepatitis A	99805	7,00	pro erster Impfung im Arzt-Patienten-Kontakt (APK)
Hepatitis B	99806	7,00	pro erster Impfung im APK
FSME (Frühsommer- Meningoenzephalitis)	99807	7,00	pro erster Impfung im APK
Meningokokken-Infektionen	99808	7,00	pro erster Impfung im APK
Tollwut	99809	16,00	pro erster Impfung im APK
Typhus	99810	16,00	pro erster Impfung im APK
Cholera	99811	16,00	pro erster Impfung im APK
Gelbfieber	99812	16,00	pro erster Impfung im APK; Genehmigung der KVS notwendig
Japanische Enzephalitis	99813	16,00	pro erster Impfung im APK
Hepatitis A und B (HA – HB) (Kombinationsimpfstoff)	99825	8,00	pro erster Impfung im APK
Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)	99826	18,00	pro erster Impfung im APK

- (2) Die Schutzimpfungen auf Grund von Reisen werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung jeweils mit einem Pauschalbetrag gem. Absatz 1 vergütet. Bei jeder weiteren Impfung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung sind die Impfungen nach den Abrechnungsnummern 99805 bis 99826 mit dem Buchstaben „W“ zu versehen. Diese Abrechnungsnummern werden jeweils mit einer Pauschale in Höhe von 50 % der ungekennzeichneten Abrechnungsnummer vergütet.
- (3) - weggefallen
- (4) Der impfende Arzt soll auf die strikte Einhaltung des Impfschemas hinwirken.
- (5) Wurde die erste der für einen vollständigen Impfschutz erforderlichen Impfdosen noch vor dem In-Kraft-Treten einer Empfehlung der STIKO/der SIKO oder einer Regelung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) bzw. vor dem Auslaufen dieser Vereinbarung verabreicht, können die weiteren erforderlichen Impfdosen noch nach dieser Vereinbarung abgerechnet werden.

- (6) Die Leistungen nach Abs. 1 bis 4 umfassen neben der Applikation des Impfstoffes:
- die Information über den Nutzen der Impfung,
 - Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
 - Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
 - Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
 - Erhebung der Impfanamnese, einschl. Befragung über das Vorliegen von Allergien,
 - Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
 - Eintragung der erfolgten Impfung im Impfbuch bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung gem. § 4,
 - empfohlene Meldung atypischer Impfverläufe an die datenführende Stelle (vgl. § 4 Abs. 3 der „Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen“).

Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

- (7) Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist ausgeschlossen.
- (8) Die Ärzte rechnen die von ihnen erbrachten Leistungen mit der KV Sachsen nach Maßgabe der von der KV Sachsen erlassenen Abrechnungsordnung (AbrO) in der jeweils gültigen Fassung ab.
- (9) Die finanziellen Mittel, die für die erbrachten Impfleistungen nach dieser Vereinbarung benötigt werden, werden von der Knappschaft zusätzlich zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung gegenüber der Knappschaft wird innerhalb der Honorarabrechnung realisiert.
- (10) Für die Schutzimpfungen dieser Vereinbarung wird von der Knappschaft keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Die Kosten für Impfstoffe nach dieser Vereinbarung werden nicht in die Ausgabenvolumina nach § 84 Abs. 5 SGB V eingerechnet.
- (11) Die Leistungen werden gesondert im Formblatt 3 bis zur Ebene 6 ausgewiesen.

§ 6

Arzneiverordnungsblatt, Rezeptgebühr, Praxisgebühr

- (1) Abweichend von den Regelungen des § 5 der „Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen“ ist der jeweilige Impfstoff bzw. die Tabletten für die Malariaphylaxe auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) patientenkonkret auf den Namen des Versicherten zu Lasten der Knappschaft zu verordnen/zu beziehen. Dabei ist das Markierungsfeld „8“ (Impfstoffe) durch Eintragung der Ziffer 8 oder durch Kreuz zu kennzeichnen. Auf diesem Arzneiverordnungsblatt ist ausschließlich der jeweilige Impfstoff (bzw. die Tabletten für die Malariaphylaxe) für die in diesem Vertrag vereinbarten Impfungen und Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe zu verordnen. Ein Bezug über die Sprechstundenbedarfsregelung (SSB) ist ausgeschlossen.
- (2) Das Rezept ist als zuzahlungsfrei zu kennzeichnen (Vorsorgeleistungen).

- (3) Für die ausschließliche Inanspruchnahme von ärztlichen Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung (Vorsorgeleistungen) wird die Zuzahlung nach § 28 Abs. 4 SGB V (Praxisgebühr) nicht erhoben.

§ 7 Laufzeit

- (1) Der Vertrag tritt mit Wirkung ab dem **1. Januar 2013** auf unbestimmte Zeit in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum **31.12.2014**. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten werden sich die Vertragspartner um eine einvernehmliche Lösung bemühen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Kündigung entscheidend.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie alle vertragsrelevanten und wesentlichen Erklärungen und Mitteilungspflichten bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Sofern Änderungen der Impfpfehlungen der STIKO und/oder der SIKO wirksam werden, verständigen sich die Vertragspartner über die Notwendigkeit einer Anpassung dieser Vereinbarung.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, eine rechtlich zulässige neue Regelung zu vereinbaren.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dresden, Landeshauptstadt des Freistaates Sachsen.

Chemnitz, den

Knappschaft

Dresden, den

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
vertreten durch Herrn Dr. med. Klaus Heckemann,
Vorstandsvorsitzender